

Gilt für alle Branchen

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

Das Thema Unterbringung im Arbeitsschutzkontrollgesetz

Ausgangspunkt, unsere Forderungen, gesetzliche Änderungen im ASKG, offene Punkte und was in den Ländern zu tun bleibt...

Von Ruxandra Empen und Susanne Uhl, 15.12.2020

- **Probleme aus Sicht der Beschäftigten: Überbelegung der ohnehin schon zu niedrigen Quadratmetervorgaben der ASR 4.4; schlechter baulicher Zustand; hohe Bettpreise (bis € 400.-), für die es derzeit rechtlich keinen Kostendeckel gibt; (rechtswidrige) zeitliche Verknüpfung von Arbeitsvertrag und „Mietvertrag“**
- **Probleme aus Sicht der (Kontroll-) Behörden: Mietvertragskonstruktionen, die die Unterkünfte dem Zugriff der Kontrolle durch die Arbeitsschutzbehörden entziehen; keine Kenntnisse der Behörden über Standorte der Unterkünfte**

Wenn ein privatrechtlicher Mietvertrag vorliegt, unterliegt die Wohnung dem besonderen Schutz von Art. 13 GG – der Unverletzlichkeit der Wohnung. Zuständige Behörden haben nur dann Zutritt, wenn in einem Bundesland ein Wohnungsaufsichtsgesetz existiert. Derzeit gilt dies nur für 6, bald 7, Länder. Subunternehmer nutzen verschiedene Mietvertragskonstruktionen um die Kontrolle auf Basis der ArbStättV gezielt zu verhindern.

Unsere Hauptforderungen an den Bund waren:

- **Erweiterung der Kontrollzuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden für Unterkünfte**
 - Dabei darf es nicht darauf ankommen, ob der Arbeitgeber selbst die Unterkunft in welcher Rechtskonstruktion auch immer zur Verfügung stellt oder ob arbeitgebernah vermittelte, privatrechtliche Mietverträge über Dritte zugrunde liegen.
- **Unterkunftskosten müssen gedeckelt werden**
 - In der Regel unentgeltlich/nutzungsentgeltfrei/mietfrei
 - Wird eine Geldleistung verlangt, so darf diese (brutto, warm) die Festsetzungen in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht überschreiten.
 - Kein Geld für Vermittlung, Kautionsersatz etc.
- **Unterkünfte nach der Arbeitsstättenverordnung müssen den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder meldepflichtig werden.**
- **Klarstellung: Die Nutzung einer Unterkunft darf zeitlich nicht an die Laufzeit des Arbeitsvertrages gekoppelt sein** (hier gelten mindestens die Schutznormen für Werkmietwohnungen nach § 576 BGB).

Unterbringung: was steht im Arbeitsschutzkontrollgesetz (ASKG)?

- **Ergänzung ArbStättV: „Gemeinschaftsunterkünfte (...) sind Unterkünfte innerhalb oder außerhalb des Geländes eines Betriebes oder einer Baustelle, die**
 1. den Beschäftigten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und
 2. von mehreren Beschäftigten und insgesamt von mindestens vier Personen gemeinschaftlich genutzt werden.

In der jetzigen Fassung des ASKG gestrichen (unsere Forderung!): 3. zeitlich befristet für die Dauer der Erbringung der Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden.“
- **Ergänzung ArbStättV, Anhang 4.4:**
 - der Arbeitgeber hat angemessene Unterkünfte auch dann zur Verfügung zu stellen wenn es aus „Gründen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist“.
 - „Die Bereitstellung ist immer erforderlich, wenn den Beschäftigten im Zusammenhang mit der Anwerbung oder Entsendung zur zeitlich befristeten Erbringung einer Arbeitsleistung (...) die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft in Aussicht gestellt wurde und zu erwarten ist, dass die Arbeitsleistung sonst nicht zustande käme.“
 - Der Arbeitgeber muss für die Angemessenheit sorgen und die Unterbringung dokumentieren.
 - Standards für **Unterkünfte** sollen künftig „nach der Dauer“ der Beschäftigung differenziert werden können (laut BMAS soll dies in Richtung von Verbesserungen gg. dem jetzigen ASR 4.4-Standard genutzt werden → damit wird sich der paritätisch besetzte Arbeitsschutzausschuss des BMAS auseinandersetzen müssen).

Was bedeutet das ASKG für die Unterbringung von Beschäftigten?

- Insgesamt erlaubt das nun vorliegende Gesetz **mehr Kontrolle und einen erweiterten Zugriff auf die Unterkünfte seitens der Arbeitsschutzbehörden** der Länder, das ist gut.
- **Arbeitgeber sind auch dann für die Qualität und Dokumentation** der Unterkünfte verantwortlich, wenn sie auf seine Veranlassung **durch Dritte** zur Verfügung gestellt werden, das ist gut. **Wehmutstropfen: es gibt keine Meldepflicht der Unterkünfte an die Behörden, sondern „nur“ die Pflicht eine Dokumentation zu erstellen und am „Ort der Leistungserbringung“ vorzuhalten (bis vier Wochen nach Beendigung der Unterbringung).**
- Wir lesen das Gesetz jetzt so, dass die **Qualitätsstandards der ASR 4.4 mindestens so lange auch für Gemeinschaftsunterkünfte** gelten, bis eventuell höhere Standards (differenziert nach „Dauer der Unterbringung“) durch den Arbeitsschutzausschuss beim BMAS verabschiedet sind. **Die Differenzierung nach der Dauer der Unterbringung war ein Streitpunkt von uns mit dem BMAS, weil auch die Gefahr einer Standardaufweichung zum Schlechteren im Wortlaut nicht ausgeschlossen ist → hier werden wir genau hinsehen müssen...**

Offene Punkte

- **Grundsätzlicher Datenaustausch zwischen Arbeitsschutz und Meldebehörden fehlt** (gibt es nur dann, wenn Gemeinschaftsunterkünfte Beherbergungsstätten sind, was wir aber nicht gutheißen).
- **Meldepflicht von Unterkünften durch die Arbeitgeber an die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden fehlt**, d.h. die Behörden müssen die Einsatzorte kennen, um dort die Dokumentationen einsehen zu können --> ein Punkt, den wir beobachten müssen (evt. unsererseits immer Meldung von uns bekannten Einsatzorten an Arbeitsschutz)
- **Kostendeckel für Unterkünfte nach Arbeitsstättenrecht fehlt** (es bleibt bei der ungenügenden/unpraktikablen Regel der Freihaltung der Pfändungsfreigrenze im GSA Fleisch)
 - Unsere Forderung im Gesetzgebungsprozess: Unterkünfte müssen i.d.R. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn doch bezahlt werden muss, dann maximal in Höhe der Beträge in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Logik: entweder werden die Unterkünfte kostenfrei zur Verfügung gestellt, dann muss in dieser Höhe versteuert werden, oder es wird max. in der Höhe bezahlt.)

Was in den Ländern zu tun bleibt...

- Möglichst **enger Austausch mit den für den Arbeitsschutz** zuständigen Stellen der Länder/Kreise, wie sie ihrer erweiterten Kontrollbefugnis betreffend die Standards der Unterbringung nachkommen werden...
- **Verpflichtende Weitergabe der Unterkunfts-Dokumentationen durch die Arbeitgeber** an die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen der Länder/Kreise **per Landesrecht** sicherstellen

Und das Wichtigste:

- **Wohnraumschutz- bzw. Wohnungsaufsichtsgesetz** in allen Ländern einführen (qualitative und Belegungs – Standards)